

Nichtamtlicher Theil.

Die Gesetzesvorlage betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung in Beziehung auf den Buchhandel vor dem Reichstag.*)

In der Sitzung des Reichstags vom 30. Mai kam von dem Gesetzentwurf, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, §. 56. Nr. 10 zur dritten Berathung**); derselbe lautet:

„Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind ferner: Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke, welche mittelst Zusicherung von Gewinnen oder Prämien vertrieben werden, sofern diese Gewinne oder Prämien nicht in Schriften oder Bildwerken bestehen.“

Vom Abg. Adermann war dazu folgender Antrag gestellt:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. Im §. 56. Abs. 3. statt Ziffer 10 zu setzen:

„Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind ferner: Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.“

II. als Absatz 4. hinzuzufügen:

„Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichniß Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke der vorbezeichneten Art enthält. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.“

Der Abg. Stöcker befürwortete den Antrag Adermann.

Jede Partei habe an dem Colportagebuchhandel etwas auszusetzen. So tabele die Linke, daß durch denselben die Leute beschwindelt würden. Der Rechten genüge dieser eine Gesichtspunkt nicht, sondern seine Partei vertrete dem Colportagebuchhandel gegenüber vielmehr den Standpunkt des sittlich-religiösen Lebens. Es gelte, Millionen Seelen vor dem Gift jener verderblichen Lectüre zu schützen. Seine Partei wisse wohl, die Polizei allein reiche dagegen nicht aus. Weckung des sittlich-religiösen Geistes, Wiederkehr des Gefühls für Anstand und Sitte, für Natürlichkeit und richtiges Empfinden bleibe die Hauptsache. Wenn aber solche schlechte Literatur mit obrigkeitlicher Erlaubniß verbreitet werde, so erwecke man im Volke den Glauben, sie müsse doch nicht so schlecht sein, sonst würde die Obrigkeit sie verbieten. Schon die Titel und Prospective dieser Romane ließen erkennen, was von denselben zu erwarten sei. Solche schlechte und ungesunde Lectüre mache den Menschen auch unfähig zur Arbeit und gewerblicher Thätigkeit, und müsse auch auf die hunderttausend Colporteure unsittlich wirken. Auf keinem Gebiet sei das Laissez faire und Laissez aller schlimmer als auf dem Gebiet der Colportage in der jetzigen Zeit bei dem großen Bildungsbedürfniß des Volks und der rückhaltlosen Hochachtung vor dem gedruckten Wort. Es herrsche noch die Meinung, daß, was gedruckt, wahr sei. Die Rechte gebe der Linken die politische Colportage frei, bestehe aber um so fester darauf, daß die unsittliche und irreligiöse Literatur von dem Volke fern gehalten werde. Er bitte, den Antrag Adermann anzunehmen.

Der Abg. Dr. Baumbach bemerkte, der Abg. Stöcker habe die Sache so dargestellt, als ob es sich bei der Colportage bloß um unsittliche Schriften, um Schand- und Schauerromane

handele. Der Abg. Rapp habe aber schon bei der zweiten Lesung gezeigt, daß der Colportagehandel ein wichtiger Culturfactor sei, daß demselben der gesammte deutsche Buchhandel seine großartige Bedeutung verdanke. Auch der Abg. Dr. von Hertling habe seinen Antrag auf Aufhebung der Colportage nicht wieder aufgenommen. Der Titel dieser Romane sei in der Regel das Aufregendste an denselben. Ihre bodenlose Langweiligkeit und Platttheit sei das Schlimmste. Die Herausgeber wüßten, daß unsittliche Schriften schon jetzt auf Grund des Strafgesetzbuchs verboten seien. Die Beschränkung der Prämien auf colportirte Bücher scheine ihm viel wirksamer, als dieser Antrag. Er habe hier ein Bücherverzeichnis solcher colportirter Schriften, darunter finde sich die Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich, Meyer's Conversations-Lexikon, die illustrierte Welt, der hinkende Bote, die Wunder des Himmels, „Der Wüßling oder die geopfertete Unschuld“ — allerdings ein etwas bedenklicher Roman, die Lehre des Fußbeschlags, die Gewerbe-Ordnung, das deutsche Rechtsbuch, die „Gartenlaube“, Bod's Buch vom gesunden und kranken Menschen u. a. m. Der Antrag sei aber auch sonst sehr bedenklich, denn derselbe stelle in das Ermessen der Polizeibehörden, subjectiv zu beurtheilen, was sittlich und was unsittlich sei, und was Aergerniß geben könne. Für den Theil des Antrags, welcher das sittliche Aergerniß bekämpfen wolle, könne er so lange nicht eintreten, als nicht die Schmach des Antisemitismus von Deutschland weggenommen sei.

Hierauf nahm der Bundescommissar Geh. Regierungsrath Bödiker das Wort:

Meine Herren! Bei der zweiten Lesung habe ich die Ehre gehabt, zu der Sache eingehend mich zu äußern. Ich will das ganze Gebiet nicht wieder mit Ihnen durchmessen; aber die Gelegenheit möchte ich doch ergreifen, die der Herr Vorredner geboten hat, die Berechtigung der Vorlage Ihnen darzulegen an den eigenen Worten des Herrn Vorredners. Der Herr Vorredner hat uns ein Verzeichniß von Druckschriften, die er in Thüringen bei einem Hausfremder gefunden, vorgelesen. Mehrere von diesen Druckschriften waren, wie er selbst sagt, bedenklich. Meine Herren! Gerade gegen diese bedenklichen Schriften richtet sich der Antrag Adermann, das Uebrige soll Alles unbehelligt bleiben. Der Herr Vorredner kann also nicht mehr von einseitiger Beurtheilung der Verhältnisse sprechen gegenüber dem Antrage des Herrn Adermann; es soll nur das, was er selbst auf dem Mannheimer Congreß für bedenklich erklärt hat, was der Leipziger Buchhändlerverein als zur Colportage ungeeignet bezeichnet hat, indem er sagte, die in sittlicher, politischer und religiöser Beziehung Anstoß erregenden Schriften möchten ausgeschlossen werden, — nur das soll ausgeschlossen werden. Das kann „Einseitigkeit“ nur insofern genannt werden, als eben das Böse einseitig abgeschnitten werden soll. Daß die Sache praktisch und durchführbar ist, beweist die Ihnen Allen vorliegende Schrift des Herrn Mohl, der da sagt, mit bestem Erfolge sei in Württemberg das Hausfremden mit Büchern dahin geregelt, daß das Oberamt berechtigt und verpflichtet sei, abergläubische, sittenverderbende und sonst anstößige, auch die von der gesetzlich zuständigen Behörde mit Beschlag belegten Schriften von der Aufnahme in das Hausfremdenverzeichnis auszuschließen. Hr. Mohl fügt hinzu, aus der Erfahrung sei es ihm sehr wohl bekannt, daß diese Bestimmung zur Unterdrückung des Absatzes unsittlicher Schriften unentbehrlich sei. Daß in der That die Verhältnisse so liegen, wie sie der Hr. Abg. Stöcker geschildert, das können Sie in Literaturblättern, von denen Sie nicht annehmen werden, daß sie auf besonders prädem Standpunkte stehen, täglich bestätigt finden, Sie finden es auch bestätigt in den Eingaben der Colporteure selbst. Wie die Romanliteratur — leider — heutzutage gestaltet ist, zeigt Ihnen z. B. ein Aufsatz aus der „Gegenwart“ von Theophil Jolling, Jahrgang 1883. Ich will mir erlauben, einen Satz daraus zu verlesen: „Eine „übergroße“ Rolle spielen „natürlich“ leider die geschlechtlichen Beziehungen — heißt es da in der Kritik der betreffenden Romane —, es geht in diesem Punkte „selten“ ganz reinlich und zweifelsohne zu. Er schildert u. s. w. . . . Der Herr

*) Nach dem „Deutschen Reichsanzeiger“.

**) Zweite Berathung s. Nr. 84.